



### Inhalt:

1. Bekanntmachung 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde
2. Bekanntmachung Hundesteuersatzung im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde

3. Bekanntmachung Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde
4. Impressum

### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund des § 10 i.V.m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 09.06.2015 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel I

**Die Nr. 9 in § 4 – Zuständigkeit des Gemeinderates im II. Abschnitt der Hauptsatzung vom 01.07.2014 erhält folgende Fassung:**

9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert **5.000,00 €** übersteigt.

#### Artikel II

**Der Abs. 1 in § 6 – Beschließende Ausschüsse im II. Abschnitt der Hauptsatzung vom 01.07.2014 wird um folgende Nummer erweitert:**

6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bei einem Vermögenswert von **500,00 € bis 5.000,00 €**.

#### Artikel III

**Der § 12 – Einwohnerfragestunde im III. Abschnitt der Hauptsatzung vom 01.07.2014 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse halten regelmäßig als Bestandteil der öffentlichen Sitzungen zu Beginn eine Einwohnerfragestunde ab. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. des beschließenden Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

#### Artikel IV

**Der Abs. 1 in § 20 – Öffentliche Bekanntmachungen im VI. Abschnitt der Hauptsatzung vom 01.07.2014 erhält folgende Fassung:**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde wird in der Zeitung „General- Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde – General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntmachende Angelegenheit, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der **öffentlichen Sprechzeiten** ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde – General- Anzeiger“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

#### Artikel V

##### Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 4 Nr. 6, § 12 und § 20 Abs.1 der Hauptsatzung vom 01.07.2014 außer Kraft.

Hohe Börde, den 05.08.2015

Trittel  
Bürgermeisterin



**Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 09.06.2015 wurde mit Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA am 07.07.2015, AZ 01.15.GHB.2015, 1. Ä. Hauptsatzung, genehmigt.**

#### Satzung

### über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde auf seiner Sitzung am **14.07.2015** die folgende Hundesteuersatzung erlassen:

#### § 1

##### Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Hohe Börde (nachfolgend Gemeinde genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

#### § 2

##### Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hund/e zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

#### § 3

##### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandelt kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde erfolgt.

#### § 4

##### Erhebungszeiträume, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

#### § 5

##### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes

für den ein neuer Bescheid erteilt wird.

(2) Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

#### § 6

##### Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund                     | 45,00 €  |
| b) für den zweiten Hund                    | 84,00 €  |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 108,00 € |

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, sind vor jedem weiteren Hund zu berücksichtigen, diese gelten als erste Hunde.

(3) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für den ersten gefährlichen Hund                     | 360,00 € |
| b) für den zweiten gefährlichen Hund                    | 540,00 € |
| c) für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund | 720,00 € |

Gefährliche Hunde sind gemäß § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (GefHuG ST) vom 23.01.2009 in Verbindung mit dem Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) §§ 1 und 2 vom 12.04.2001, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Rassen:

- Pitbull-Terrier
- American Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

#### § 7

##### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
3. die in den Fällen des § 9 Nr. 1 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 3 sind Steuervergünstigungen jeglicher Art ausgeschlossen.

(4) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

#### § 8

##### Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Erwerb. Der Monat, in dem der Erwerb erfolgte, wird dabei berücksichtigt. Der Erwerb ist nachzuweisen.
3. ausgebildete und zugelassene Rettungs- und Diensthunde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die bei ihrem Hundehalter oder -führer leben.
4. Herdengebäuchshunde berufsmäßiger Schäfer in der erforderlichen Anzahl. Die Hunde müssen ausschließlich zum Hüten von Viehherden erforderlich sein und zu diesem Zweck verwendet werden.

#### § 9

##### Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen,
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Zeugnisse und Übungen, deren Ablegung länger als zwei Jahre zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

#### § 10 Züchterermäßigung

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassenreine Hunde zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht-Stammbuch eintragen lassen und später hinzukommende Tier in gleicher Weise zum Eintrag bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 6 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezeugene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit.

#### § 11

##### Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gemeinde kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

(4) Billigkeitsmaßnahmen werden nur gewährt, wenn der Hund bereits vor Eintritt der wirtschaftlichen Bedrängnis gehalten wurde und der Hundehalter nicht mehr als einen Hund hält.

#### § 12

##### Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehalten Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters sowie tierbezogene Daten, insbesondere die Hunderasse, mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (siehe § 6 [3]) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben.

Gemäß §§ 2 (2), (3) und §§ 4 (1), (10) GefHuG ST (Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt) ist der Hundehalter verpflichtet:

- a) den Hund mit einem Transponder durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen → (spätestens 6 Monate nach der Geburt)
- b) eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten → (spätestens 3 Monate nach der Geburt)
- c) einen Wesenstest nachzuweisen, wenn es sich um einen gefährlichen Hund handelt → (spätestens 6 Monate ab Beginn der Haltung)

Nachweise hierüber sind bei der Anmeldung des Hundes der Gemeinde vorzuweisen.

Die vom Hundehalter übermittelten Angaben werden im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt gespeichert. Es werden Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIIGO LSA) erhoben.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde schriftlich abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

#### § 13 Feststellung der Hundehaltung

Die Gemeinde Hohe Börde kann Hundebestandsaufnahmen durchführen. Hierbei sind die Grundstücks- und Wohnungseigentümer sowie die Vermieter zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflicht-

tet. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichen oder mündlichen Wege von beauftragten Bediensteten der Gemeinde oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Durch die Bestandsaufnahme wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 12 nicht berührt.

#### § 14

##### Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig. Es sei denn, die Gemeinde gibt neue Marken aus.

(3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenen Hund/en die gültige Hundesteuermarke sichtbar anzulegen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die angelegte Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

#### § 15

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 1 seinen Hund / seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
2. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
3. entgegen § 12 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 falsche Angaben macht,
2. entgegen § 14 Abs. 3 die gültige Hundesteuermarke nicht sichtbar anlegt,
3. entgegen § 14 Abs. 4 die angelegte Hundesteuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt,
4. nach Abmeldung seines Hundes / seiner Hunde die Hundesteuermarke/n nicht abgibt

handelt i. S. des § 8 Abs. 6 KVG LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

#### § 16

##### Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

#### § 17

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.09.2011 außer Kraft.

Hohe Börde, den 06.08.2015

Trittel  
Bürgermeisterin



### Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung –

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S.522) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 14.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hohe Börde (nachfolgend als Verwaltungstätigkeiten bezeichnet) werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben (nachfolgend als Gebühren bezeichnet), wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

#### § 2

##### Höhe der Gebühren – Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifes zu ermitteln.

#### § 3

##### Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes und der damit verbundene zeitliche Aufwand für die jeweilige Verwaltungstätigkeit, entsprechend der im Kostentarif vorgegebenen Abrechnungseinheit, zugrunde zu legen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist

so ist der bis dahin entstandene Verwaltungsaufwand entsprechend dem Kosten- tarif in Ansatz zu bringen. Pauschal- und Mindestgebühren können entsprechend dem tatsächlich entstandenen zeitlichen Aufwand für die Verwaltungstätigkeit unterschritten werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 4

##### Rechtsbehelfsgebühren

(1) Eine Gebühr für einen Rechtsbehelfsbescheid darf nur dann erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

(2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H., mindestens aber eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5

##### Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. Mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen
3. Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,



# Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

## 5. Jahrgang

## 12.08.2015

## Nr. 21-2

4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
  5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  6. Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtliche Verbände, Anstalten und Stiftungen, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
  7. Maßnahmen der Amtshilfe
  8. Eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz 1 hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

### § 6 Auslagen

(1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn ihm abgeholfen wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zu gestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben. Werden Dritte mit der Zustellung beauftragt, sind die aus dem Vertrag entstehenden Gebühren in Ansatz zu bringen,
2. Telefon- und Telefaxkosten sowie Kosten für Ferngespräche, E-Mail und Internetnutzung
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kopien für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

### § 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der Differenzbetrag zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 50), bzw. der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

### § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2010 (GVBl. LSA S.340) in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

### § 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde mit Beschluss vom 18.11.2003 i.V.m. der 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde mit Beschluss vom 29.03.2005 außer Kraft.

Hohe Börde, den 06.08.2015

Trittel  
Bürgermeisterin



### Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 14.07.2015

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalgebühr / Euro oder Mindestgebühr – Maximalgebühr / Euro
<b>A.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b>	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	Abschrift einer A5-Seite in deutscher Sprache	5,25
1.2.	Abschrift einer A4-Seite in deutscher Sprache	9,90
1.3.	Abschrift einer A5-Seite in einer fremden Sprache	9,90
1.4.	Abschrift einer A4-Seite in einer fremden Sprache	19,80
<b>2.</b>	<b>Kopien und Drucke</b>	
	<b>Kopien, Drucke in Schwarz-Weiß</b>	
2.1.1.	Einseitige Kopie bis A4 in Schwarz-Weiß, eine Seite	0,30
2.1.2.	Einseitige Kopie bis A4 in Schwarz-Weiß, ab 10 Seiten	0,10
2.1.3.	Doppelseitige Kopie bis A4 in Schwarz-Weiß, ein Blatt	0,50
2.1.4.	Doppelseitige Kopie bis A4 in Schwarz-Weiß, ab 10 Blätter	0,17
2.1.5.	Einseitige Kopie A3 in Schwarz-Weiß, eine Seite	0,40
2.1.6.	Einseitige Kopie A3 in Schwarz-Weiß, ab 10 Seiten	0,17
2.1.7.	Doppelseitige Kopie A3 in Schwarz-Weiß, ein Blatt	0,59
2.1.8.	Doppelseitige Kopie A3 in Schwarz-Weiß, ab 10 Blätter	0,20
2.2.	<b>Kopien, Drucke in Farbe</b>	
2.2.1.	Einseitige Kopie bis A4 in Farbe, eine Seite	0,40
2.2.2.	Einseitige Kopie bis A4 in Farbe, ab 10 Seiten	0,20
2.2.3.	Doppelseitige Kopie bis A4 in Farbe, ein Blatt	0,66
2.2.4.	Doppelseitige Kopie bis A4 in Farbe, ab 10 Blätter	0,30
2.2.5.	Einseitige Kopie A3 in Farbe, eine Seite	0,47
2.2.6.	Einseitige Kopie A3 in Farbe, ab 10 Seiten	0,19
2.2.7.	Doppelseitige Kopie A3 in Farbe, ein Blatt	0,72
2.2.8.	Doppelseitige Kopie A3 in Farbe, ab 10 Blätter	0,25
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Kopien, Vervielfältigungen	3,30
3.2.	Beglaubigung von Unterschriften	3,30
3.3.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnissen auf Antrag (keine Personalausweise); Zeitaufwand berücksichtigen	2,90 - 43,80
	Mindestgebühr (bis 4 Minuten)	2,90
	je Minute ab 5. Minute	je Minute 0,70
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht / Aktenüberlassung</b>	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens bzw. soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind, und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt	
4.1.1.	Beaufsichtigte Akteneinsicht	6,25 - 75,00
	Mindestgebühr (bis 10 Minuten)	6,25
	je Minute 0,70	je Minute 0,70
4.1.2.	Unbeaufsichtigte Akteneinsicht je Akte oder Unterlage	6,25
4.2.	Pauschale für die auf Antrag erfolgte Aktenversendung (beinhaltet Porto und Verpackung)	10,00
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
5.1.	Schriftliche Auskünfte aus Registern, Karteien, Akten, Konten und dergleichen	6,60 - 39,60
	Mindestgebühr (bis 10 Minuten)	6,60
	je Minute ab 11. Minute	je Minute 0,70
5.2.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist.	15,20
<b>6.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand Mindestgebühr (bis 30 Minuten)	19,80
	je angefangene Viertelstunde	9,90
<b>7.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind	

	Mindestgebühr (bis 30 Minuten)	19,80
	je angefangene Viertelstunde	9,90
<b>B.</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
<b>8.</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
8.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,30
8.2.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstiger Quittungen	3,30
8.3.	Ersatz von verloren gegangenen Hundesteuermarken	3,30
8.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	6,60
<b>9.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
9.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen zu Gunsten Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Löschungs-bewilligungen	39,60 - 119,00
	Mindestgebühr (bis 60 Minuten)	39,60
	je angefangene Viertelstunde	9,90
9.2.	Ausstellung von Genehmigungen und Belastungsvollmachten in Bezug auf Grundstücksverkäufe	59,50 - 317,30
	Mindestgebühr (bis 90 Minuten)	59,50
	je angefangene Viertelstunde	9,90
9.3.	Bearbeitung einer Rücktrittserklärung vom Grundstückskaufvertrag	39,60 - 119,00
	Mindestgebühr (bis 60 Minuten)	39,60
	je angefangene Viertelstunde	9,90
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nicht-Ausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	73,80 - 196,90
	Mindestgebühr (bis 90 Minuten)	73,80
	je angefangene Viertelstunde	12,30
9.5.	Antragsbearbeitung auf Veränderungen kommunaler öffentlicher Flächen	28,10 - 84,30
	Mindestgebühr (bis 30 Minuten)	28,10
	je angefangene Viertelstunde	14,00
9.6.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen zuzüglich der Gebühren je Kopie	9,90
	nach Tarif-Nr. 2	
9.7.	Abgabe von Bauleitplänen in einer Größe	
9.7.1.	bis Format A3	nach Tarif-Nr. 2
9.7.2.	größer als Format A3	Selbstkostenpreis
9.8.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	Selbstkostenpreis
9.9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle; soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	21,20
	Mindestgebühr (bis 30 Minuten)	21,20
	je angefangene Viertelstunde	10,60
9.10.	Zustimmung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach § 61 BauO (Genehmigungsfreistellungsverfahren)	98,40 - 147,70
	Mindestgebühr (bis 120 Minuten)	98,40
	je angefangene Viertelstunde	12,30
9.11.	Vergabe von Hausnummern	49,50
<b>10.</b>	<b>Archiv</b>	
10.1.	Familiengeschichtliche Auskünfte	19,80 - 119,00
	Mindestgebühr (bis 30 Minuten)	19,80
	je Minute ab 31. Minute	je Minute 0,70
10.2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten (unbeglaubigt) erste Seite	9,90
	jede weitere Ausfertigung, wenn im gleichen Arbeitsgang gefertigt	0,65
<b>11.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, die im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung erfolglos blieben. Ebenso der Rechtsbehelf, der Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	28,10 - 449,60
	Mindestgebühr (bis 30 Minuten)	28,10
	je angefangene Viertelstunde	14,00

Hohe Börde, den 06.08.2015

Trittel  
Bürgermeisterin



Impressum:  
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irlxleben  
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde  
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

7/315